

Infoblatt

Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltung (unter 1000 Tiere) und Geflügelhobbyhaltungen

Aufgrund der Gefährdung der niedersächsischen Geflügelbestände durch eine Übertragung des Geflügelpest-Erregers durch Wildvögel sind folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Gehaltenes Geflügel ist der zuständigen Behörde zu melden (**Meldepflicht für Tierhalter** gemäß Viehverkehrsverordnung vom 26 Mai 2020)
 - Dazu zählen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (Strauße, Emus oder Nandus), Wachteln, Enten oder Gänse
- Führung eines **Bestandsregisters**
 - Inhalt: Name und Anschrift des Tierhalters, Registriernummer (zugeteilt durch die zuständige Behörde), Anzahl der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Tiere, Standort der Tiere sowie Nutzungsart
 - Aufzeichnung aller Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transporteurs sowie vorherige und zukünftige Besitzer
 - Aufzeichnung aller Abgaben von Geflügel an Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels
 - Mehr als 100 Tiere im Bestand: Aufzeichnung der Anzahl verendeter Tiere pro Tag
 - Form ist nicht gesetzlich vorgeschrieben (durchnummerierte Seiten sind erwünscht)
- Unverzüglicher Kontakt zum Tierarzt, wenn **Krankheitsanzeichen**, wie
 - Mehr als 2 % Geflügelverluste innerhalb von 24 Stunden auftreten
 - Erhebliche Veränderung in der Legeleistung oder Gewichtszunahme auftreten
 - Zu Zeiten der Geflügelpest kann auch direkt das zuständige Veterinäramt kontaktiert werden, welches dann amtliche Proben nehmen kann
- Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern (Türen sind geschlossen zu halten, ggf. mit einem Vorhängeschloss zu sichern)
- Bei Betreten des Stalles ist **bestandsspezifische Schutzkleidung** zu tragen (inklusive Schuhwerk)
 - Die Schutzkleidung (inklusive Schuhwerk) verbleibt im Stall und muss regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden. Kleidung kann bei 95°C gewaschen werden, Schuhe sind vom groben Schmutz zu befreien und zu desinfizieren
 - Alternativ: Einmalschutzkleidung in Form von Einmal-Overall und Einmal-Überziehtiefel, die nach Gebrauch im Restmüll zu entsorgen sind
- Unmittelbar vor Betreten des Stalls sind die **Hände zu waschen** und zu **desinfizieren**
 - Nutzung geeigneter handelsüblicher Handdesinfektionsmittel mit den Kennzeichnungen „viruzid“, „begrenzt viruzid“ oder „wirksam gegen behüllte Viren“
- Vor dem Stalleingang sind Möglichkeiten zur **Desinfektion des Schuhwerks** zu errichten
 - Schuhe, die außerhalb des Stalls getragen werden, sind vor Betreten des Stalls zu reinigen und zu desinfizieren

- Desinfektionswanne, Desinfektionsmatte durchtränkt mit Desinfektionsmittel oder Einsprühen mit Desinfektionsmittel
 - Geeignete Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden bzw. in der DVG-Desinfektionsmittelliste unter der Sparte „behüllte Viren“/7b) gefunden werden
 - Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind stets die produktspezifischen Anwendungs- und Entsorgungshinweise zu beachten
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände (Gerätschaften, Maschinen), mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für Wildvögel und deren Ausscheidungen unzugänglich aufzubewahren
 - Geeignet ist das Einlagern in Gebäuden oder verschlossenen Behältnissen sowie das Abdecken mit Planen
- Reinigung und Desinfektion sonstiger Gegenstände (Gerätschaften und Maschinen)
 - Nach jeder Ein- oder Ausstellung sind die verwendeten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren
 - Freie Ställe sind nach jeder Ausstellung einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren
 - Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige...) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren
 - Handelsübliche Desinfektionsmittel können im Landhandel oder beim praktizierenden Tierarzt erworben werden
- Regelmäßige Schädnerbekämpfung in den Ställen und im Außenbereich
- Verringerung von direkten oder indirekten Kontaktmöglichkeiten zwischen Geflügel und wildem Wasservögeln
 - Physische Barriere (Zaun/Netz) zwischen Geflügelbestand und Gewässern oder Feldern auf denen sich Gänse, Enten und Schwäne sammeln
 - Abdeckung von Feuerlöschteichen
- Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten
- Kein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, -börsen, mobile Geflügelhändler
- Keine anderen Geflügelbestände aufsuchen
- Kein Verfüttern von Eierschalen, Geflügelfleischresten
- Stallungen sind in einem guten baulichen Zustand zu halten
- Einmalig Verwendung von Eierkartons
- Zutritt fremder Personen auf ein notwendiges Minimum reduzieren (z.B. Tierarzt, Amtstierarzt)